

CDU MBI

Fraktionsgeschäftsstelle:

Bahnstraße 31
45468 Mülheim an der Ruhr
Kohlenkamp 1
45468 Mülheim an der Ruhr

- Fraktionen im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr**
 Fraktion in der Bezirksvertretung 1, 2 oder 3

Antrag

Nr.: A 14/0340-01**gemäß § 9 der Geschäftsordnung****öffentlich****Datum:** 02.04.2014**Postversand:****Empfänger:**

- Frau Oberbürgermeisterin Mühlenfeld
 Frau / Herrn Vorsitzende/n Name des Ausschusses
 Frau / Herrn Bezirksbürgermeister/in Name der Bezirksvertretung 1, 2 oder 3
 nachrichtlich Frau Oberbürgermeisterin Mühlenfeld

Beratungsfolge:

Status: *	Datum:	Gremium:	Berichterstattung:
Ö	10.04.2014	Rat der Stadt	Wolfgang Michels, Lothar Reinhard

* **Beratungsstatus des jeweiligen Gremiums: Ö = öffentliche Beratung / N = nichtöffentliche Beratung**

Antrag zum TOP-11: "Kinder, Jugend und Schule", hier: Zukünftige Finanzierung der Inklusion im Schulbereich

Beschlussvorschlag:

Die Fraktionen von CDU und MBI beantragen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, namens des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr in einem Schreiben an die Landesregierung NRW und die Landtagsfraktionen NRW in der Frage der zukünftigen Finanzierung der Inklusion im Schulbereich folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Landesregierung und der Landtag NRW werden dringend aufgefordert, das 9. Schulrechtsänderungsgesetz, durch das die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich geregelt werden sollte, so nachzubessern, dass die qualitativen und finanziellen Bedingungen erfüllt werden, um die Inklusion für Kinder mit und ohne Förderbedarfen zum Erfolg zu führen.

Hierfür müssen klare Vorgaben zur individuellen Förderung, zu allgemeinen Unterstützungsangeboten und den Integrationshelfern sowie zur räumlichen und personellen Ausstattung in diesem Gesetz gemacht werden.

Weiterhin muss das Land NRW die sich daraus ergebenden finanziellen Folgen benennen, im NRW-Bildungsetat zur Verfügung stellen und die bei Beachtung des Konnexitätsprinzips alle auf die NRW-Kommunen entfallenden Kosten (Investitions- und Betriebskosten) übernehmen.

Begründung:

Die Antragsteller unterstützen die Inklusion von Kindern mit Förderbedarf, soweit eine gemeinsame Beschulung dem Kindeswohl entspricht und die Eltern diesen Weg wählen. Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat der Landtag NRW zwar formelle Möglichkeiten eröffnet, dass Kinder mit Förderbedarf grundsätzlich an einer allgemeinbildenden Schule unterrichtet werden können. Das beschlossene Gesetz enthält aber keine Regelungen darüber, wie die inklusive Beschulung an den Schulen so umgesetzt werden kann, dass diese Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen, mit Lernbehinderungen oder emotionalen und sozialen Förderbedarf genauso gut unterrichtet und gefördert werden, wie dies im Förderschulbereich der Fall war. Vorgaben zur sonderpädagogischen und schulpsychologischen Unterstützung oder zu sozialpädagogischen Angeboten und zur individuellen Begleitung (z.B. Inklusionshelfer) fehlen nahezu völlig. Ungeklärt ist auch der durch die inklusive Beschulung entstehende Raumbedarf. **Leider ist das ganze Gesetz weitgehend davon geprägt, konkrete Aussagen zu vermeiden.**

Deshalb wird der Gesetzgeber aufgefordert, den Empfehlungen aller Experten (siehe Hearing im Landtag NRW 2013) zu folgen und das Gesetz so schnell wie möglich nachzubessern.

Wolfgang Michels

CDU-Fraktionsvorsitzender

Lothar Reinhard

Fraktionssprecher